

INFORMATION

CORONA TESTPFLICHT IM SHK-HANDWERK SACHSEN MIT AUGENMASS UMSETZEN

Stand 17.03.2021

In der [Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung \(SächsCoronaSchVO\) vom 05. März 2021](#) sind zwei Corona-Testpflichten für Sie als Arbeitgeber festgeschrieben, zu denen viele Anfragen bei uns eingegangen sind:

1. Nach § 3a Abs. 1 SächsCoronaSchVO sind Sie als Arbeitgeber ab dem 22. März 2021 verpflichtet, ihren Beschäftigten, **die mind. an einem Tag in der Woche physisch an ihrem Arbeitsplatz präsent sind**, ein Angebot zur Durchführung eines kostenlosen Selbsttests mindestens einmal pro Woche zu unterbreiten.
2. Nach § 3a Abs. 2 SächsCoronaSchVO sind alle Beschäftigten und Selbstständigen **mit direktem Kundenkontakt** seit 15. März 2021 verpflichtet, einmal wöchentlich eine Testung auf das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Eine Vielzahl von Fragen sind dabei ungeklärt. Selbsttests sind zudem aktuell käuflich nicht verfügbar.

Der Fachverband Metall Sachsen und unser Fachverband SHK Sachsen haben deshalb am 09.03.2021 einen gemeinsamen offenen Brief zur Arbeitgeber-Testpflicht in der aktuellen Sächsischen Corona-Schutzverordnung an Herrn Ministerpräsident Michael Kretschmer, Frau Staatsministerin Petra Köpping und Herrn Staatsminister Martin Dulig geschrieben sowie eine Pressemitteilung dazu veröffentlicht. Wir fordern darin, die generelle Pflicht des Arbeitgebers zur wöchentlichen Bereitstellung von Selbsttests aus der Verordnung ersatzlos zu streichen. Auch die Vereinigung der Sächsischen Wirtschaft e.V. (VSW) versucht im intensiven Gespräch mit der Sächsischen Staatsregierung die Testverpflichtung zu streichen.

Doch ist nach vorliegenden Informationen davon auszugehen, dass die Regelung unverändert in Kraft tritt.

Generelles Testangebot genügt

Die Regelung der SächsCoronaSchVO spricht lediglich davon, dass den Beschäftigten „ein Angebot zur Durchführung eines kostenlosen Selbsttests“ zu unterbreiten ist. Formelle Anforderungen werden an das Angebot nicht gestellt. Private Tests der Arbeitnehmer in Testzentren ersetzen Ihre Arbeitgeberverpflichtung nicht. Die Testdurchführung ist keine Arbeitszeit.

Tipp:
Solange es keine Tests käuflich zu erwerben gibt, sind Sie nicht zur Test-Bereitstellung verpflichtet

Unter § 3a Abs. 1 SächsCoronaSchVO ist ausdrücklich von sogenannten „Selbsttests“ die Rede. Nach Angaben des SMWA kann aber im gegenseitigen Einvernehmen auch ein PCR-Test angeboten werden.

Foto-Testdokumentation genügt

Käufliche Selbsttests sollen von den Beschäftigten selbst durchgeführt werden. Es wird jedoch empfohlen, den Test unter Aufsicht durchführen zu lassen, damit ein Dritter ggf. eine Bescheinigung ausstellen kann und etwaige Anwendungsfehler vermieden werden können.

Das Testergebnis kann am besten durch ein Foto des Tests glaubhaft gemacht werden. Alternativ ist eine vom Freistaat Sachsen unter www.coronavirus.sachsen.de vorgegebene [schriftliche Erklärung](#) (s.u.) auszufüllen. Der Testnachweis ist vier Wochen aufzubewahren.



Kundenkontakt im Kundendienst vermeiden

Unmittelbar physischer Kundenkontakt wie im Friseurhandwerk ist im OL- bzw. SHK-Handwerk bei der Ausübung beruflicher Tätigkeiten nicht gegeben.

Zum Kundenkontakt nach SächsCoronaSchVO zählt das SMWA aber bereits das persönliche Zusammentreffen zwischen Beschäftigten/Selbstständigen mit anderen Personen, die nicht dem Betrieb angehören, sondern eine Dienstleistung in Anspruch nehmen wollen, also ein Kontakt in »Angesicht zu Angesicht« unabhängig von der Zeitdauer. Ausreichend ist bereits der einmalige kurze Kontakt unter Einhaltung der sonstigen Hygieneregeln.

Wenn Sie als Arbeitgeber direkten Kundenkontakt von »Angesicht zu Angesicht« organisatorisch ausschließen können, besteht **keine Testpflicht**.

Tipp:
Die Vermeidung direkter Kundenkontakte sollten Sie bereits in der Auftragsannahme besprechen und bspw. kontaktlose Schlüsselübergabe vereinbaren.

Persönliches Beratungsangebot des Fachverbandes

In dieser Information können wir nicht auf alle Einzelheiten eingehen. Es kann zusätzlicher Erklärungsbedarf bestehen. Bei Rückfragen steht Ihnen unser betriebswirtschaftlicher Berater Thomas Schulze unter Tel. 0341 200537-40 und E-Mail thomas.schulze@installateur.net gerne zur Seite.

Bescheinigung über das Vorliegen eines positiven oder negativen Antigen-Selbsttests zum Nachweis des SARS-CoV-2 Virus

Der Test wurde ohne Aufsicht durch eine fachkundige Person durchgeführt.

getestete Person:

.....
Name, Vorname

.....
Anschrift Hauptwohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort, Land)

.....
ggf. Anschrift derzeitiger Aufenthaltsort

.....
Geburtsdatum

.....
Telefonnummer

.....
E-Mail-Adresse

Coronavirus Antigen-Selbsttest

Test:
Name des Tests

Hersteller:
Herstellername

Testdatum/Uhrzeit:

Testergebnis: negativ positiv*

.....
Datum, Unterschrift